



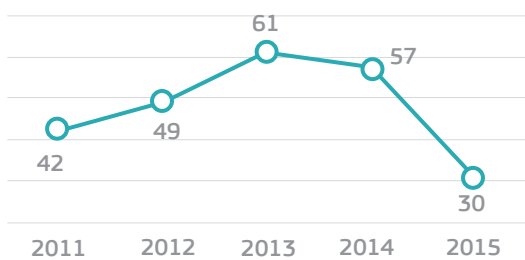
Europäische
Kommission

Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

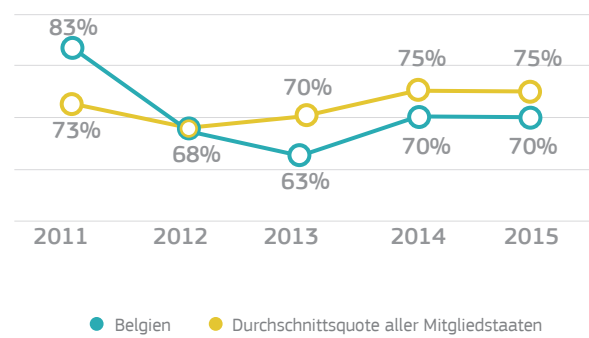
Jahresbericht 2015

In Belgien wurde das EU-Recht im Jahr 2015 besser angewandt. Nach dem Höchststand im Jahr 2014 ging die Zahl der neuen Beschwerden zurück, während die Zahl der neuen EU-Pilot-Verfahren stark fiel, und zwar unter den Stand von 2011. Bei den anhängigen Vertragsverletzungsverfahren setzte sich der seit 2011 anhaltende rückläufige Trend fort. Die Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung ging nach einem plötzlichen Anstieg im Jahr 2014 wieder auf den Stand von 2013 zurück.

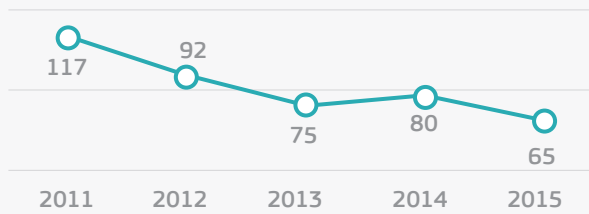
Neu eröffnete EU-Pilot-Verfahren



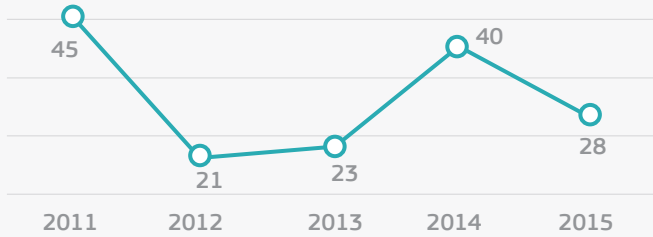
EU-Pilot-Verfahren: Entwicklung der Quote der abgeschlossenen Verfahren



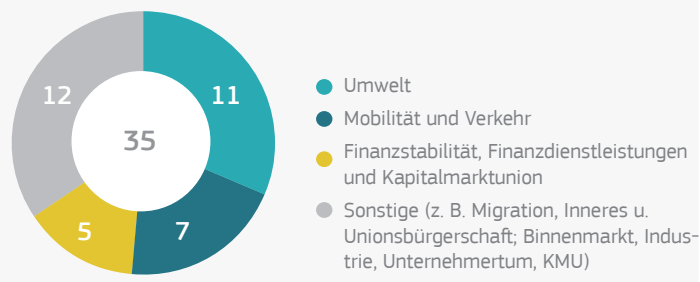
VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN
Am 31. Dezember anhängige
Vertragsverletzungsverfahren



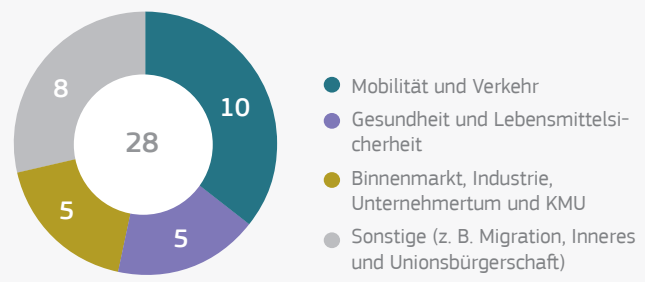
UMSETZUNG VON RICHTLINIEN
Neue Vertragsverletzungsverfahren wegen
verspäteter Umsetzung



35 neue Vertragsverletzungsverfahren im Jahr 2015:
Wichtigste Politikbereiche



28 neue Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung im Jahr 2015:
Wichtigste Politikbereiche





Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass

- das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit verletzt wird, wenn der Nachweis der Sprachkenntnisse von Bewerbern auf Stellen bei lokalen Dienststellen nur durch eine einzige Art von Bescheinigung geführt werden kann, die nur von einer einzigen belgischen Einrichtung ausgestellt wird;¹
- es nicht mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist, wenn Zinsen auf belgische Schuldtitel von einem Mobiliensteuervorabzug unter der Bedingung befreit werden, dass derartige Instrumente bei einem in Belgien ansässigen Finanzinstitut hinterlegt oder verwahrt werden.²

In Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof wie folgt befunden:

- Eine Abgabe, die von Eigentümern von Mobilfunksendetürmen und -masten erhoben wird, fällt nicht unter die Genehmigungsrichtlinie³, weil die Abgabe kein Entgelt ist, das von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, als Gegenleistung für das Recht zur Installation von Einrichtungen zu entrichten wäre.⁴ Die Richtlinie ist dahin auszulegen, dass sie es nicht verbietet,
 - eine Abgabe auf Mobilfunkantennen zu erheben, die von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten ist, der ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht an einer Mobilfunkantenne zukommt;⁵ und
 - eine Abgabe von jeder natürlichen oder juristischen Person zu erheben, die einen Mast und/oder eine Sende- und Empfangseinrichtung des Mobilfunknetzes betreibt;⁶
- Ein System des „gerechten Ausgleichs“ für Rechteinhaber nach der Urheberrechtsrichtlinie muss gewährleisten, dass der gezahlte Ausgleich dem verursachten tatsächlichen Nachteil entspricht;⁸
- Die Universaldienstrichtlinie enthält keine Verpflichtung zur Festlegung von Sozialtarifen für mobile Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements.⁹ Dagegen müssen bestimmten Verbrauchergruppen Sozialtarife für Festnetz-Telefonanschlüsse und Internetabonnements angeboten werden.¹⁰
- Es verstößt gegen den AEUV, wenn einer pensionierten EU-Beamtin eine Altersrente gekürzt oder verweigert wird, die vor ihrem Eintritt in den Dienst der Union eine unselbständige Tätigkeit in dem Mitgliedstaat ausgeübt hat, in dem sie ihre Laufbahn zurückgelegt hat.¹¹
- Das Amt eines Referenten bei der „Cour de cassation“ ist kein „reglementierter Beruf“.¹²
- Die Richtlinie über den Mutterschaftsurlaub verbietet es einem Mitgliedstaat, den Anspruch auf eine Mutterschaftsleistung davon abhängig zu machen, dass die Mutter zuvor eine bestimmte Wartezeit absolviert hat.¹³
- Der Gerichtshof bekräftigte außerdem die Bedingungen des Artikels 19 der Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen¹⁴, darunter die notwendigen Fristverlängerungen für die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Urteil. Der Gerichtshof ging also davon aus, dass das belgische Recht die Bedingungen des Artikels 19 nicht erfüllt.

¹ Kommission/Belgien, C-317/14.

² Kommission/Belgien, C-589/14.

³ Richtlinie 2002/20/EG.

⁴ Base, C-346/13.

⁵ Proximus, C-454/13.

⁶ Proximus, C-517/13.

⁷ Richtlinie 2001/29/EG.

⁸ Hewlett-Packard Belgium, C-572/13.

⁹ Richtlinie 2002/22/EG.

¹⁰ Base Company und Mobistar, C-1/14 und Pressemitteilung des Gerichtshofes Nr. 68/15.

¹¹ Wojciechowski, C-408/14.

¹² Brouillard, C-298/14.

¹³ Rosselle, C-65/14.

¹⁴ Verordnung Nr. 805/2004, Imtech Marine Belgium, C-300/14.

Weitere Informationen:

Arbeitspapier der Dienststellen der Europäischen Kommission – [Jahresbericht 2015](#) „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“ (Teil II: Mitgliedstaaten)